Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0106(COD)

11.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 272 - 323

Entwurf eines Berichts
Thomas Bajada
(PE779.561v01-00)

Umsetzung von Maßnahmen mehrerer regionaler Fischereiorganisationen in EU-Recht

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0195 – 2025/0106(COD))

Änderungsantrag 272
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 nahm die ICCAT auch Kontrollmaßnahmen für die Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen an, die den Quotentausch bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die Voranmeldung von Anlandungen, die Überwachung von Umsetzungen von Rotem Thun per Videokamera, das Einsetzen in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige betreffen.	(4) Auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 nahm die ICCAT auch Kontrollmaßnahmen für die Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen an, die den Quotentausch bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die Voranmeldung von Anlandungen, die Überwachung von Umsetzungen von Rotem Thun per Videokamera, das Einsetzen in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige betreffen. ***Es ist wichtig, dass diese Maßnahmen auf verhältnismäßige Weise und auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Daten umgesetzt werden und unnötiger Verwaltungsaufwand für die europäischen Flotten vermieden wird, insbesondere für solche, die bereits sehr strengen Beschränkungen wie denen im westlichen Mittelmeer unterliegen.***

Or. es

Änderungsantrag 273
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 nahm die ICCAT auch Kontrollmaßnahmen für die Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen an, die den Quotentausch bei gemeinsamen	(4) Auf ihrer 28. ordentlichen Tagung im Jahr 2023 ***sowie auf ihrer 24. außerordentlichen Tagung 2024*** nahm die ICCAT auch Kontrollmaßnahmen für die Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden

Fangeinsätzen, die Voranmeldung von Anlandungen, die Überwachung von Umsetzungen von Rotem Thun per Videokamera, das Einsetzen in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige betreffen.	Fischereiressourcen an, die den Quotentausch bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die Voranmeldung von Anlandungen, die Überwachung von Umsetzungen von Rotem Thun per Videokamera, das Einsetzen in Netzkäfige und Kontrolltätigkeiten in Thunfischfarmen nach dem Einsetzen in Netzkäfige betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 274
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 275
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5 a) Die Umsetzung dieser Bewirtschaftungsmaßnahmen im Mittelmeerraum muss mit dem strategischen Ziel der Ernährungssouveränität der EU im Einklang stehen. in einem Kontext, in dem die Kommission für 2026 eine drastische Verringerung des Fischereiaufwands im westlichen Mittelmeer (bis zu 64 % für die Schleppnetzfischerei) vorschlägt, ist es unerlässlich, dass die Umsetzung

internationaler Vorschriften nicht zu mehr Komplexität führt, durch die das Abwracken von Flotten beschleunigt und sich in der Folge die Abhängigkeit von Einfuhren von Meeresfrüchten aus Nachbarländern unumkehrbar erhöhen würde.

Or. es

Änderungsantrag 276
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die SPRFMO-Kommission verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Grundfischerei, Umladungen, Kiemennetze, Beobachterprogramme, Daten und Schiffsüberwachungssysteme betreffen, sowie neue Maßnahmen, insbesondere ein neues Protokoll für das Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See, einschließlich Verfahren bei mutmaßlichen Verstößen, und Maßnahmen zur Meeresverschmutzung und zur Kennzeichnung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen.	(7) Die SPRFMO-Kommission verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Grundfischerei, Umladungen, Kiemennetze, Beobachterprogramme, Daten und Schiffsüberwachungssysteme betreffen, sowie neue Maßnahmen, insbesondere ein neues Protokoll für das Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See, einschließlich Verfahren bei mutmaßlichen Verstößen, und Maßnahmen zur Meeresverschmutzung und zur Kennzeichnung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen. ***Die neuen Anforderungen müssen mit den Mitgliedstaaten in angemessener Weise abgestimmt werden, damit für deren technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit gesorgt wird, insbesondere in Regionen, die von den jüngsten äußerst umstrittenen Entscheidungen der Bewirtschaftung betroffen sind, wie den vorgeschlagenen Kürzungen für die Schleppnetzfischereiflotten im Mittelmeer, was einen Fortbestand der Branche gefährdet und zu einer erhöhten***

	Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern führt.

Or. es

Änderungsantrag 277
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 278
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die NAFO verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Kabeljau in den Divisionen 2J3KL, einschließlich Schließungen, Beifänge und Aufbewahrung an Bord, Beobachtern, Überwachung und einschlägigen zusätzlichen Verfahren bei schweren Verstößen, betreffen.	(10) Die NAFO verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2023 und 2024 weitere Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Kabeljau in den Divisionen 2J3KL, einschließlich Schließungen, Beifänge und Aufbewahrung an Bord, Beobachtern, Überwachung und einschlägigen zusätzlichen Verfahren bei schweren Verstößen, betreffen. ***Bei künftigen Beschränkungen für Grundfanggeräte in sensiblen Gebieten des Atlantiks sollte zwischen Techniken mit deutlich unterschiedlichen Auswirkungen unterschieden werden. Insbesondere sollten Grundlangleinen aufgrund ihrer hochselektiven Eigenschaften und ihrer begrenzten Auswirkungen auf benthische***

	Ökosysteme von den in den 87 betroffenen Gebieten im Atlantik geltenden Verboten ausgenommen werden. Die Anwendung pauschaler Beschränkungen ohne diese Unterscheidung würde die Tragfähigkeit nachhaltiger Flottensegmente gefährden, ohne jedoch einen echten Nutzen für die Umwelt zu erbringen.

Or. es

Änderungsantrag 279
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 280
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Diese Maßnahmen sind für die ***Union*** verbindlich. Sie sollten daher in ***Unionsrecht*** umgesetzt werden.	(11) Diese Maßnahmen sind für die ***EU*** verbindlich. Sie sollten daher in ***EU-Recht*** umgesetzt werden***, wobei die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Fischereiunternehmen gewährleistet sein muss und die sozioökonomischen Auswirkungen auf davon abhängige Küstenregionen zu berücksichtigen sind***.

Or. es

Änderungsantrag 281
Nora Junco García, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die IATTC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Folgendes betreffen: Aktivierung von Bojen von Fischsammelgeräten (FADs), Verhindern, dass sich unerwünschte Arten in FADs verfangen, und Verwendung biologisch abbaubarer Materialien, Meldung der Fänge von Rotem Thun im Pazifik, Mindestanforderungen an Schiffsdaten, Änderungen im Schiffsüberwachungssystem, Einführung eines elektronischen Überwachungssystems, einschließlich der Erhebung von Fischereidaten, Schutz von Seidenhaien, sichere Freisetzung von Haien, Datenerhebung zu Haiarten und Aktualisierungen der Berichte über die Einhaltung der Vorschriften.	(13) Die IATTC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die Folgendes betreffen: Aktivierung von Bojen von Fischsammelgeräten (FADs), Verhindern, dass sich unerwünschte Arten in FADs verfangen, und Verwendung biologisch abbaubarer Materialien, Meldung der Fänge von Rotem Thun im Pazifik, Mindestanforderungen an Schiffsdaten, Änderungen im Schiffsüberwachungssystem, Einführung eines elektronischen Überwachungssystems, einschließlich der Erhebung von Fischereidaten, Schutz von Seidenhaien, sichere Freisetzung von Haien, Datenerhebung zu Haiarten und Aktualisierungen der Berichte über die Einhaltung der Vorschriften. ***Es muss sichergestellt werden, dass es Systeme der Datenerfassung und Ortung gibt. Besorgniserregend sind die jüngsten Fälle mangelnder Transparenz bzw. der Verzögerung bei der Übermittlung von Daten durch bestimmte Mitgliedstaaten, was die Glaubwürdigkeit des europäischen Kontrollsystems beeinträchtigt.***

Or. es

Änderungsantrag 282
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 283
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die WCPFC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2022 und 2023 Maßnahmen, die die Betankung, den Schutz von Haien, die Verwendung von Mundschnüren, Drahtführern und Haileinen durch Langleinenfänger der Union bei Verbot des Aufbewahrens von Haien und Pflicht zur Freisetzung**,** die Übergabe oder den Rückwurf unbeabsichtigter Fänge von Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien und Seidenhaien betreffen.	(16) Die WCPFC verabschiedete auf ihren Jahrestagungen 2022 und 2023 Maßnahmen, die die Betankung, den Schutz von Haien, die Verwendung von Mundschnüren, Drahtführern und Haileinen durch Langleinenfänger der Union bei Verbot des Aufbewahrens von Haien und Pflicht zur Freisetzung ***und*** die Übergabe oder den Rückwurf unbeabsichtigter Fänge von Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien und Seidenhaien betreffen. ***Die Union sollte auch sicherstellen, dass Flotten aus Drittländern, die nach den WCPFC-Vorschriften tätig sind, dasselbe Maß an Überwachung und Kontrolle einhalten, da eine ungleiche Durchsetzung die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber aus der Union beeinträchtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 284
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 285
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Später verabschiedete die IOTC auf ihren Jahrestagungen 2022, 2023 und 2024 und auf der sechsten Sondertagung Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die den Betrieb von verankerten und treibenden Fischsammelgeräten, die freiwillige Schließung von Fischereien, Umladungen, Erhaltungsmaßnahmen für Wale und Seevögel, regionale Beobachterregelungen, Schiffsüberwachungspläne, Standards für die elektronische Überwachung und Hafeninspektionen betreffen.	(19) Später verabschiedete die IOTC auf ihren Jahrestagungen 2022, 2023 und 2024 und auf der sechsten Sondertagung Maßnahmen zur Erhaltung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fischereiressourcen, die den Betrieb von verankerten und treibenden Fischsammelgeräten, die freiwillige Schließung von Fischereien, Umladungen, Erhaltungsmaßnahmen für Wale und Seevögel, regionale Beobachterregelungen, Schiffsüberwachungspläne, Standards für die elektronische Überwachung und Hafeninspektionen betreffen. ***Die ergriffenen Maßnahmen müssen der sozioökonomischen Realität der Flotten Rechnung tragen, und es muss sichergestellt werden, dass durch zusätzliche Verpflichtungen die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Flotte gegenüber Drittländern mit deutlich niedrigeren Umwelt- und Arbeitsstandards nicht gefährdet wird.***

Or. es

Änderungsantrag 286
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Mit der IOTC-Entschließung 24/06 wurde ein Rückwurfverbot für Großaugenthun, Echten Bonito, Gelbflossenthun und Nichtzielarten, die von Schiffen gefangen werden, die im IOTC-Zulassungsregister eingetragen und im IOTC-Zuständigkeitsbereich tätig sind, umgesetzt***:*** Fischereifahrzeuge der ***Union***, die andere Arten von Fanggeräten einsetzen, als sie von Ringwadenfängern verwendet werden, werden aufgerufen, alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Fänge, an Bord zu behalten und anzulanden, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung eine sichere Freisetzung von lebend gefangenen Exemplaren von Nichtzielarten zu gewährleisten, und alle toten Exemplare von Nichtzielarten an Bord zu behalten und anzulanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind oder nicht an Bord behalten werden dürfen.	(20) Mit der IOTC-Entschließung 24/06 wurde ein Rückwurfverbot für Großaugenthun, Echten Bonito, Gelbflossenthun und Nichtzielarten, die von Schiffen gefangen werden, die im IOTC-Zulassungsregister eingetragen und im IOTC-Zuständigkeitsbereich tätig sind, umgesetzt***.*** Fischereifahrzeuge der ***EU***, die andere Arten von Fanggeräten einsetzen, als sie von Ringwadenfängern verwendet werden, werden aufgerufen, alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Fänge, an Bord zu behalten und anzulanden, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um unter Berücksichtigung der Sicherheit der Besatzung eine sichere Freisetzung von lebend gefangenen Exemplaren von Nichtzielarten zu gewährleisten, und alle toten Exemplare von Nichtzielarten an Bord zu behalten und anzulanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind oder nicht an Bord behalten werden dürfen. ***Die Durchführung dieser Maßnahme sollte pragmatisch und flexibel sein, damit sichergestellt wird, dass Betreiber aus der EU nicht für unvermeidbare Beifänge bestraft werden, wenn sie die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt haben, und dass die Hafeninfrastruktur in der Region angemessen auf solche Anlandungen ausgelegt ist, ohne dass die logistische Tätigkeit der Flotte deswegen unterbrochen wird.***

Or. es

Änderungsantrag 287
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden.	(21) Diese Maßnahmen***, die auf die ICCAT, die SPRFMO, die NAFO, die IATTC, die WCPFC und die IOTC zurückgehen,*** sind für die Union verbindlich. Sie sollten daher in ***einer Weise in*** Unionsrecht umgesetzt werden***, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber aus der Union im Vergleich zu Betreibern anderer Vertragsparteien gewährleistet, es sei denn, diese Empfehlungen werden durch bestehende Rechtsvorschriften der Union bereits vollständig berücksichtigt und abgedeckt***.

Or. en

Änderungsantrag 288
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Empfehlungen müssen strikt umgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber zu schaffen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten und Verpflichtungen zu vermeiden, die über die in den Empfehlungen enthaltenen Verpflichtungen hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 289
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(21b) Die Union muss die sozioökonomischen Auswirkungen von Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen sorgfältig prüfen und gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Fischereisektor und die Küstengemeinden bewerten. Diese Maßnahmen stützen sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und stehen im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Fischereipolitik, wodurch die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Fischerei sichergestellt wird, fördern eine nachhaltige Flottenkapazität und unterstützen die Entwicklung der Küstenfischerei.

Or. en

Änderungsantrag 290
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Einige Bestimmungen der SPRFMO, NAFO, IATTC, IOTC und ICCAT werden häufiger geändert und werden wahrscheinlich auf künftigen Jahrestagungen dieser Fischereiorganisationen erneut geändert werden. Um solche künftigen Änderungen rasch in ***Unionsrecht*** umzusetzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu folgenden ***Punkten zu erlassen***: ***i)*** in Bezug auf die SPRFMO: Fristen, Entfernung zu potenziellen empfindlichen marinen Ökosystemen, Entfernungen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Umladungen, Daten- und Informationsanforderungen und Bereitstellung von Schiffsdatenaufzeichnungen; in Bezug auf	(22) Einige Bestimmungen der SPRFMO, NAFO, IATTC, IOTC und ICCAT werden häufiger geändert und werden wahrscheinlich auf künftigen Jahrestagungen dieser Fischereiorganisationen erneut geändert werden. Um solche künftigen Änderungen rasch in ***EU-Recht*** umzusetzen***, ohne dass wegen der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung zusätzliche Beschränkungen eingeführt werden, die nicht ordnungsgemäß mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten erörtert wurden***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu ***erlassen. Daher ist eine verstärkte Überwachung sehr wichtig, um zu verhindern, dass delegierte Rechtsakte***

die NAFO: Maßnahmen im Zusammenhang mit den Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Änderungen von an Bord behaltenen Beifängen, Schonzeiten, Qualifikationen, Pflichten und Schulung von Beobachtern, Validierung von Beobachterdaten, Schutzausrüstung für Beobachter, Rechte und Pflichten der Betreiber und Kapitäne von Unionsschiffen, Verfahren in Notfällen; ii) in Bezug auf die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO: Änderungen von Schonzeiten, Aufbewahrung von Fängen an Bord, Pflichten des Kapitäns im Zusammenhang mit aufgegebenem Fanggerät und dessen Bergung, Ausnahmen vom Beobachterprogramm und Angabe des von den Mitgliedstaaten im Falle von Sichtungen zu verwendenden Dokuments; iii) in Bezug auf die IATTC: Maßnahmen im Zusammenhang mit IATTC-Verweisen auf Leitlinien für die sichere Freisetzung von Haien und Fragebogen für die Mitgliedstaaten betreffend die Einhaltung der Vorschriften; iv) in Bezug auf die IOTC: Maßnahmen im Zusammenhang mit den IOTC-Meldepflichten für FADs sowie v) in Bezug auf die ICCAT-Verordnung über Roten Thun: Fristen für die vorgeschriebenen Meldungen, zeitliche Festlegung von Fangsaisons, Prozentsatz und Referenzwerte sowie der Kommission zu übermittelnde Informationen.

einseitig genutzt werden, um weitere Verringerungen des Fischereiaufwands zu erzwingen, wie sie kürzlich für das Mittelmeer vorgeschlagen wurden, die von den betroffenen Branchen weithin abgelehnt wurden und die sozioökonomische Lebensfähigkeit der Fischereigemeinden gefährden könnten. Auf dieser Grundlage sollten die übertragenen Befugnisse strikt innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen ausgeübt und im Einklang mit den folgenden ***Bestimmungen angewandt werden***: in Bezug auf die SPRFMO: Fristen, Entfernung zu potenziellen empfindlichen marinen Ökosystemen, Entfernungen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Umladungen, Daten- und Informationsanforderungen und Bereitstellung von Schiffsdatenaufzeichnungen; in Bezug auf die NAFO: Maßnahmen im Zusammenhang mit den Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Änderungen von an Bord behaltenen Beifängen, Schonzeiten, Qualifikationen, Pflichten und Schulung von Beobachtern, Validierung von Beobachterdaten, Schutzausrüstung für Beobachter, Rechte und Pflichten der Betreiber und Kapitäne von Unionsschiffen, Verfahren in Notfällen; ii) in Bezug auf die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO: Änderungen von Schonzeiten, Aufbewahrung von Fängen an Bord, Pflichten des Kapitäns im Zusammenhang mit aufgegebenem Fanggerät und dessen Bergung, Ausnahmen vom Beobachterprogramm und Angabe des von den Mitgliedstaaten im Falle von Sichtungen zu verwendenden Dokuments; iii) in Bezug auf die IATTC: Maßnahmen im Zusammenhang mit IATTC-Verweisen auf Leitlinien für die sichere Freisetzung von Haien und Fragebogen für die Mitgliedstaaten betreffend die Einhaltung der Vorschriften; iv) in Bezug auf die IOTC: Maßnahmen im Zusammenhang mit den IOTC-Meldepflichten für FADs sowie

v) in Bezug auf die ICCAT-Verordnung über Roten Thun: Fristen für die vorgeschriebenen Meldungen, zeitliche Festlegung von Fangsaisons, Prozentsatz und Referenzwerte sowie der Kommission zu übermittelnde Informationen.

Or. es

Änderungsantrag 291
Nora Junco García, Stephen Nikola Bartulica, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***Sachverständigenebene***, durchführt, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13]niedergelegt wurden, ***durchgeführt werden***. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind —	(23) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***der Ebene von Sachverständigen und mit direkten Vertretern des Fischereisektors (wie Beiräten und Erzeugerorganisationen)***, durchführt, und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen ***durchgeführt werden***, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden, ***um sicherzustellen, dass delegierte Rechtsakte an die operative Realität der Flotte angepasst sind***. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind —
[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. es

Änderungsantrag 292
Emma Wiesner, Oihane Agirregoitia Martínez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***Sachverständigenebene***, durchführt, ***und dass diese Konsultationen im Einklang*** mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13]niedergelegt wurden**,** ***durchgeführt werden***. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind —	(23) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf ***der Ebene von Sachverständigen***, durchführt, ***die*** mit den Grundsätzen ***in Einklang stehen***, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[13] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind***, und machen von der Möglichkeit Gebrauch, dass die Kommission zu Sitzungen im Europäischen Parlament oder im Rat eingeladen werden kann, um einen weiteren Gedankenaustausch über die Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu führen*** —
[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1**.** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.	[13] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1**,** ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 293

Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Kommission arbeitet mit dem Parlament und dem Rat zusammen, um den gemeinsamen Umsetzungsprozess der RFO zu erörtern, wobei mehrere verschiedene Verordnungen vor der nächsten Annahme geändert werden, und sollte den Prozess anschließend drei Jahre nach der Veröffentlichung der derzeitigen Verordnung und danach alle drei Jahre bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 294
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Bei der Beteiligung der Union an RFO müssen die Vorrechte der Mitgliedstaaten geachtet werden. Durch die Umsetzung sollte weder die nationale Autonomie geschwächt werden noch sollten der handwerklichen Fischerei, insbesondere im Mittelmeer, die nicht die Ursache für Überkapazitäten ist, unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion

Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Wenn durch Maßnahmen der RFO durchgängig nicht für gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Flotten aus Drittländern gesorgt wird oder Betreibern aus der Union unausgewogene Beschränkungen auferlegt werden, überprüft die Union ihre Unterstützung für solche Maßnahmen und bemüht sich gegebenenfalls um deren Überarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 296
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2107
Artikel 33a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zusätzlich zu den in Absatz 6 genannten Bedingungen gilt für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, dass pro Fangreise nicht mehr als ein Exemplar von Kurzflossen-Makohai im Südatlantik an Bord behalten werden darf.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 297
Séverine Werbrouck, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2017/2107
Artikel 35a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fangschiffe der ***Union*** setzen Teufelsrochen im Rahmen des Möglichen unverzüglich unversehrt frei, sobald sie im Netz, am Haken oder auf dem Schiff gesichtet werden, sodass die einzelnen Exemplare so wenig Schaden wie möglich erleiden.	***2.*** Fangschiffe der ***EU*** setzen Teufelsrochen im Rahmen des Möglichen ***und im Rahmen der technischen und die Sicherheit betreffenden Zwänge*** unverzüglich unversehrt frei, sobald sie im Netz, am Haken oder auf dem Schiff gesichtet werden, sodass die einzelnen Exemplare so wenig Schaden wie möglich erleiden.

Or. fr

Änderungsantrag 298
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 4 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ‚SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden des Inspektionsschiffs' das vom Sekretariat der SPRFMO erstellte Verzeichnis der von den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien gemeldeten Inspektionsschiffe und Behörden, die bevollmächtigt sind, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Maßnahmen zum Anbordgehen von Schiffen und Inspektionen durchzuführen;	(20) ‚SPRFMO-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und Behörden des Inspektionsschiffs' das vom Sekretariat der SPRFMO erstellte Verzeichnis der von ***der Kommission oder der EFCA,*** den Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien gemeldeten Inspektionsschiffe und Behörden, die bevollmächtigt sind, im SPRFMO-Übereinkommensbereich Maßnahmen zum Anbordgehen von Schiffen und Inspektionen durchzuführen; ***die Mitgliedstaaten teilen der Kommission oder der EFCA ihre Inspektionsschiffe und Behörden mit, die berechtigt sind, im SPRFMO-Übereinkommensgebiet an Bord zu gehen und Inspektionen durchzuführen;***

Or. en

Begründung

Der folgende Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 299
Séverine Werbrouck, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Rahmen dieses Kapitels darf nur in den in Anhang XIV festgelegten Bewirtschaftungsgebieten für Grundschleppnetzfänger, pelagische Schleppnetzfänger und Grundleinenfänger erfolgen. In diesen Gebieten	***1.*** Grundfischerei im SPRFMO-Übereinkommensbereich im Rahmen dieses Kapitels darf nur in den in Anhang XIV festgelegten Bewirtschaftungsgebieten für Grundschleppnetzfänger, pelagische Schleppnetzfänger und Grundleinenfänger ***auf der Grundlage der verbindlichen Beschlüsse der SPRFMO*** erfolgen. In diesen Gebieten

Or. fr

Änderungsantrag 300
Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, in den Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang XIV Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens ***75*** Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der	***2.*** Mitgliedstaaten, deren Schiffe beabsichtigen, in den Bewirtschaftungsgebieten gemäß Anhang XIV Grundfischerei zu betreiben, übermitteln der Kommission einen Antrag auf Genehmigung spätestens ***45*** Tage vor Beginn der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses, bei der der

Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag muss eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Fischereitätigkeit enthalten.	Antrag behandelt wird. Die Kommission leitet diesen Antrag spätestens 60 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter. Der Antrag muss eine ***vorläufige*** Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Fischereitätigkeit enthalten.

Or. fr

Änderungsantrag 301
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Mitgliedstaaten*** melden ***der Kommission*** auf der Grundlage der Leitlinien in Anhang IV das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich einer detaillierten Beschreibung des Auffindens***, einer*** Gegenüberstellung des Auffindens mit der bestehenden Modellvorhersage ***und vorgeschlagenen*** Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, um zu überprüfen, ob in dem betreffenden Gebiet und/oder im umliegenden Gebiet wahrscheinlich ein empfindliches marines Ökosystem vorhanden ist, ob erhebliche schädliche Auswirkungen aufgetreten sind und ob das Risiko erheblicher schädlicher Auswirkungen in der Zukunft besteht. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.	(2) ***Fischereifahrzeuge*** melden ***dem Flaggenmitgliedstaat*** auf der Grundlage der Leitlinien in Anhang IV das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich einer detaillierten Beschreibung des Auffindens***. Der Flaggenmitgliedstaat nimmt eine*** Gegenüberstellung des Auffindens mit der bestehenden Modellvorhersage ***vor und schlägt*** Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme ***vor***, um zu überprüfen, ob in dem betreffenden Gebiet und/oder im umliegenden Gebiet wahrscheinlich ein empfindliches marines Ökosystem vorhanden ist, ob erhebliche schädliche Auswirkungen aufgetreten sind und ob das Risiko erheblicher schädlicher Auswirkungen in der Zukunft besteht. ***Der Mitgliedstaat leitet diese Berichte unverzüglich an die Kommission weiter.*** Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das Sekretariat der SPRFMO weiter.

Or. en

Begründung

Der folgende Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 30.

Änderungsantrag 302
Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spätestens ***130*** Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses eine Kurzbeschreibung ihres geplanten Fischereieinsatzplans zu Informationszwecken unter Verwendung des Musters für die Kurzbeschreibung eines Fischereieinsatzplans[15]. Die Kommission leitet dieses Dokument spätestens 120 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter;	***(a)*** spätestens ***75*** Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses eine Kurzbeschreibung ihres geplanten Fischereieinsatzplans zu Informationszwecken unter Verwendung des Musters für die Kurzbeschreibung eines Fischereieinsatzplans[15]. Die Kommission leitet dieses Dokument spätestens 120 Tage vor der Tagung des SPRFMO-Wissenschaftsausschusses an das Sekretariat der SPRFMO weiter;
[15] Abrufbar unter https://www.sprfmo.int/science/**.**	[15] Abrufbar unter https://www.sprfmo.int/science/

Or. fr

Änderungsantrag 303
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei Umladungen von im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Fischereiressourcen übermittelt der	(1) Bei Umladungen von im SPRFMO-Übereinkommensbereich gefangenen Fischereiressourcen übermittelt der

Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und mindestens 36 Stunden vor dem voraussichtlichen Beginn einer solchen Umladung die SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII. Eine solche Meldung ist erforderlich, unabhängig davon, wo die Umladung stattgefunden hat.	Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig ***– wobei er sicherstellt, dass keine benannte Stelle in ein nationales Kontrollverfahren eingreifen oder dieses übergehen kann –*** und mindestens 36 Stunden vor dem voraussichtlichen Beginn einer solchen Umladung die SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII. Eine solche Meldung ist erforderlich, unabhängig davon, wo die Umladung stattgefunden hat.

Or. en

Änderungsantrag 304
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beginnt die Umladung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von 72 Stunden nach dem gemeldeten voraussichtlichen Beginn der Umladung oder nicht im Umkreis von 50 Seemeilen von der in der Voranmeldung der Umladung mitgeteilten voraussichtlichen Position, so übermittelt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich die geänderte SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII.	(2) Beginnt die Umladung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von 72 Stunden nach dem gemeldeten voraussichtlichen Beginn der Umladung oder nicht im Umkreis von 50 Seemeilen von der in der Voranmeldung der Umladung mitgeteilten voraussichtlichen Position, so übermittelt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich die geänderte SPRFMO-Voranmeldung der Umladung gemäß Anhang VII. ***Durch diese Meldungen werden bestehende nationale Meldesysteme nicht dupliziert und sie können durch eine einzige Meldung über die zuständige nationale Behörde***

erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Findet eine angemeldete Umladung nicht statt, so teilt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union dies der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Umladung ***mit.***	(3) Findet eine angemeldete Umladung nicht statt, so teilt der Flaggenmitgliedstaat des aufnehmenden Fischereifahrzeugs der Union dies der Kommission und dem Sekretariat der SPRFMO gleichzeitig und so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Umladung***, mit. Durch diese Meldungen werden bestehende nationale Meldesysteme nicht dupliziert und sie können durch eine einzige Meldung über die zuständige nationale Behörde erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 306
Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen gemäß Anhang VIII aus und übermittelt diese Angaben spätestens ***20*** Tage, nachdem er	***5.*** Der Beobachter füllt das SPRFMO-Logbuchformular für Umladungen gemäß Anhang VIII aus und übermittelt diese Angaben spätestens ***5*** Tage, nachdem er

von Bord gegangen ist, elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, unter dessen Flagge das aufnehmende Fischereifahrzeug der ***Union*** fährt.	von Bord gegangen ist, elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, unter dessen Flagge das aufnehmende Fischereifahrzeug der ***EU*** fährt.

Or. fr

Änderungsantrag 307
Séverine Werbrouck, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 28p – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) uneingeschränkter Zugang zu ***Verpflegung, Unterbringung und*** sanitären Einrichtungen, ***die dem Standard entsprechen, der normalerweise einem Offizier an Bord*** des Schiffes ***zur Verfügung steht***, sowie zu medizinischen ***Leistungen***, die internationalen Standards ***auf See*** entsprechen;	***(h) Unterbringung, Abdeckung und*** uneingeschränkter Zugang zu sanitären Einrichtungen ***in angemessenem Umfang***, ***soweit dies für die Aufnahmefähigkeit*** des Schiffes ***angemessen ist und die Mindestanforderungen der Unterbringung der Besatzung erfüllt werden***, sowie zu medizinischen ***Einrichtungen***, die internationalen ***maritimen*** Standards entsprechen;

Or. fr

Änderungsantrag 308
Séverine Werbrouck, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 28s – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sicherzustellen, dass Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich tätig sind, über ausreichend Platz für den Beobachter verfügen, damit dieser bei Bedarf in einer sicheren Weise, durch die der Schiffsbetrieb möglichst wenig gestört	***(e)*** sicherzustellen, dass Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich tätig sind, ***im Rahmen der technischen und betrieblichen Beschränkungen des jeweiligen Schiffes*** über ausreichend Platz für den Beobachter verfügen, damit dieser

wird, Beifangproben entnehmen oder andere Probenahmen durchführen kann, und zwar mithilfe einer speziellen Probenahmestation und anderer Ausrüstung wie einer Waage;	bei Bedarf in einer sicheren Weise, durch die der Schiffsbetrieb möglichst wenig gestört wird, Beifangproben entnehmen oder andere Probenahmen durchführen kann, und zwar mithilfe einer speziellen Probenahmestation und anderer Ausrüstung wie einer Waage;

Or. fr

Änderungsantrag 309
Séverine Werbrouck, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2018/975
Artikel 28s – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) dem Beobachter während seines Aufenthalts an Bord – kostenlos für den Beobachter, das Beobachterprogramm bzw. den Dienstleister – Verpflegung, Unterbringung und angemessene sanitäre und medizinische Leistungen zur Verfügung zu stellen, die dem Standard entsprechen, der normalerweise einem Offizier an Bord des Schiffes zur Verfügung steht und der mit internationalen Standards auf See im Einklang steht;	***(l)*** dem Beobachter während seines Aufenthalts an Bord – kostenlos für den Beobachter, das Beobachterprogramm bzw. den Dienstleister – Verpflegung, Unterbringung und angemessene sanitäre und medizinische Leistungen zur Verfügung zu stellen, die dem Standard entsprechen, der normalerweise einem Offizier an Bord des Schiffes zur Verfügung steht und der mit internationalen Standards auf See im Einklang steht***, soweit dies für die Aufnahmefähigkeit des Schiffes angemessen ist und die Mindestanforderungen der Unterbringung der Besatzung erfüllt werden***;

Or. fr

Änderungsantrag 310
Séverine Werbrouck, Ton Diepeveen, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2018/975

Artikel 28s – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) dem Beobachter auf der Brücke oder in einem anderen ausgewiesenen Bereich ausreichend Platz für Schreibarbeiten sowie ausreichend Platz an Deck oder im Verarbeitungstrakt zur Verfügung zu stellen, damit er seine Beobachterpflichten erfüllen kann;	***(q)*** dem Beobachter auf der Brücke oder in einem anderen ausgewiesenen Bereich ***im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Schiffes*** ausreichend Platz für Schreibarbeiten sowie ausreichend Platz an Deck oder im Verarbeitungstrakt zur Verfügung zu stellen, damit er seine Beobachterpflichten erfüllen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 311
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 833/2019
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt den Überwachungsbericht über eine Sichtung gemäß Absatz 2 an die EFCA, die ihn unverzüglich dem NAFO-Exekutivsekretär ***zur Weiterleitung an die Flaggenstaat-Vertragspartei des Schiffes*** übermittelt;	b) übermittelt den Überwachungsbericht über eine Sichtung gemäß Absatz 2 an die EFCA, die ihn unverzüglich dem NAFO-Exekutivsekretär übermittelt;

Or. en

Begründung

Der folgende Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 135.

Änderungsantrag 312
Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/56
Artikel 4 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Ringwadenfänger, die ihre jährliche Fangbeschränkung ***überschreiten, unterliegen*** im folgenden Jahr einer verlängerten Schließung***. Die Schließung*** gemäß Absatz 1 ***wird für Ringwadenfänger, die im Vorjahr die jährliche Fangbeschränkung von 1 200 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, um weitere 10 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 500 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 13 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 800 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 16 Tage verlängert; für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 100 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 19 Tage verlängert; und für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 400 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung – zusätzlich zu der Schließung gemäß Absatz 1 – um 22 Tage verlängert. Die zusätzlichen Schließtage gemäß diesem Absatz werden entweder am Beginn der Schließung für Schiffe, die den ersten Zeitraum nutzen, oder dem Ende der Schließung für Schiffe, die den zweiten Zeitraum nutzen, hinzugefügt, sodass die Schließung des ersten Zeitraums stets am 8. Oktober endet und der zweite Zeitraum stets am 9. November eines jeden Jahres beginnt.***	(1a) ***Für die Jahre 2026 und 2027/2028 unterliegen*** Ringwadenfänger, die ihre jährliche Fangbeschränkung ***im Vorjahr überschritten haben,*** im folgenden Jahr einer verlängerten Schließung gemäß Absatz 1***; dabei gilt Folgendes:***
	a) Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 200 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 10 Tage verlängert;
	b) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 500 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 13 Tage verlängert;

c) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 1 800 Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 16 Tage verlängert;

d) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 100 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 19 Tage verlängert;

e) für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von 2 400 Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 22 Tage verlängert.

(1aa) Die zusätzlichen Schließtage gemäß Absatz 1a werden entweder am Beginn der Schließung für Schiffe, die den ersten Zeitraum nutzen, oder dem Ende der Schließung für Schiffe, die den zweiten Zeitraum nutzen, hinzugefügt, sodass die Schließung des ersten Zeitraums stets am 8. Oktober endet und der zweite Zeitraum stets am 9. November eines jeden Jahres beginnt.

Or. en

Begründung

Der folgende Änderungsantrag ersetzt Änderungsantrag 140.

Änderungsantrag 313
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/56
Artikel 4 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Ringwadenfänger, die ihre jährliche Fangbeschränkung überschreiten, unterliegen im folgenden Jahr einer verlängerten Schließung. Die Schließung gemäß Absatz 1 wird für Ringwadenfänger, die im Vorjahr die jährliche Fangbeschränkung von ***1 200***	(1a) Ringwadenfänger, die ihre jährliche Fangbeschränkung überschreiten, unterliegen im folgenden Jahr einer verlängerten Schließung***, die von 2026 bis 2028 Anwendung findet***. Die Schließung gemäß Absatz 1 wird für Ringwadenfänger, die im Vorjahr die

Tonnen Großaugenthun überschritten haben, um weitere 10 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***1 500*** Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 13 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***1 800*** Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 16 Tage verlängert; für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***2 100*** Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 19 Tage verlängert; und für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***2 400*** Tonnen überschritten haben, wird die Schließung – zusätzlich zu der Schließung gemäß Absatz 1 – um 22 Tage verlängert. Die zusätzlichen Schließtage gemäß diesem Absatz werden entweder am Beginn der Schließung für Schiffe, die den ersten Zeitraum nutzen, oder dem Ende der Schließung für Schiffe, die den zweiten Zeitraum nutzen, hinzugefügt, sodass die Schließung des ersten Zeitraums stets am 8. Oktober endet und der zweite Zeitraum stets am 9. November eines jeden Jahres beginnt.

jährliche Fangbeschränkung von ***1 200*** Tonnen Großaugenthun überschritten haben, um weitere 10 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***1 500*** Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 13 Tage verlängert. Für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***1 800*** Tonnen Großaugenthun überschritten haben, wird die Schließung um 16 Tage verlängert; für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***2 100*** Tonnen überschritten haben, wird die Schließung um 19 Tage verlängert; und für Ringwadenfänger, die die jährliche Fangbeschränkung von ***2 400*** Tonnen überschritten haben, wird die Schließung – zusätzlich zu der Schließung gemäß Absatz 1 – um 22 Tage verlängert. Die zusätzlichen Schließtage gemäß diesem Absatz werden entweder am Beginn der Schließung für Schiffe, die den ersten Zeitraum nutzen, oder dem Ende der Schließung für Schiffe, die den zweiten Zeitraum nutzen, hinzugefügt, sodass die Schließung des ersten Zeitraums stets am 8. Oktober endet und der zweite Zeitraum stets am 9. November eines jeden Jahres beginnt.

Or. en

Änderungsantrag 314
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/56
Artikel 10 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den von der IATTC ausgewiesenen Gebieten, in denen	(9) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den von der IATTC ausgewiesenen Gebieten, in denen Seidenhaie gebären, nicht fischen. ***Die***

Seidenhaie gebären, nicht fischen.	***Mitgliedstaaten stellen die Informationen über diese Gebiete den Betreibern der Fischereifahrzeuge der Union zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 315
Séverine Werbrouck, António Tânger Corrêa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Schiffen unter ihrer Flagge die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito im IOTC-Zuständigkeitsbereich für einen Zeitraum von mindestens 31 aufeinanderfolgenden Tagen zu untersagen. Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die in der AWZ eines Mitgliedstaats fischen, ***können*** ausgenommen ***werden***.	***1.*** Die Mitgliedstaaten können beschließen, Schiffen unter ihrer Flagge die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito im IOTC-Zuständigkeitsbereich für einen Zeitraum von mindestens 31 aufeinanderfolgenden Tagen zu untersagen. Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die in der AWZ eines Mitgliedstaats fischen, ***sind grundsätzlich von diesem Verbot*** ausgenommen***, sofern der Mitgliedstaat nichts anderes beschließt***.

Or. fr

Änderungsantrag 316
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 8 a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Mitgliedstaaten können

	Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und Schiffe, die ausschließlich in der kleinen Küstenfischerei tätig sind, von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Ausbringen und der Überwachung von und der Berichterstattung über DFAD ausnehmen, wenn diese Schiffe solche Geräte im Rahmen ihrer regulären Tätigkeiten nicht verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 317
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 8 b – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ab dem 1. Januar 2026 keine DFADs der Kategorie V mehr einsetzen und nur DFADs der Kategorien I, II III und IV der biologischen Abbaubarkeit gemäß Anhang III verwenden;	a) ab dem 1. Januar 2026 keine DFADs der Kategorie V mehr einsetzen und nur DFADs der Kategorien I, II III und IV der biologischen Abbaubarkeit gemäß Anhang III verwenden; ***dieses Verbot gilt nicht für traditionelle oder handwerkliche Fischereigeräte, die nicht für industrielles Sammeln verwendet werden und nicht zur Erschöpfung der Bestände beitragen.***

Or. en

Änderungsantrag 318
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 8 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Ab*** dem 1. Januar 2026 werden DFADs dauerhaft mit einer spezifischen vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten eindeutigen IOTC-DFAD-Kennung gekennzeichnet. Die Kennzeichnung muss von der Kennzeichnung der Instrumentenboje getrennt sein.	(4) ***Nach der Einrichtung des IOTC-DFAD-Identifizierungsverfahrens und nicht vor*** dem 1. Januar 2026 werden DFADs dauerhaft mit einer spezifischen vom IOTC-Sekretariat bereitgestellten eindeutigen IOTC-DFAD-Kennung gekennzeichnet. Die Kennzeichnung muss von der Kennzeichnung der Instrumentenboje getrennt sein.

Or. en

Änderungsantrag 319
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 8 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Fischereifahrzeuge der Union übermitteln ihrem Flaggenmitgliedstaat jährlich die Anzahl der ihnen am Ende jedes Kalenderjahres zugeteilten Instrumentenbojen, einschließlich Instrumentenbojen, die verloren gegangen sind oder aufgegeben und/oder entsorgt wurden, geschichtet nach 1° und unter Auflistung der DFAD-Art. Die Informationen ***werden*** nach Flotte, Jahr, Monat und 1 x 1 Gitter ***geschichtet und*** als durchschnittliche tägliche Anzahl aktiver Instrumentenbojen in jeder Schicht ***ausgedrückt***. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen gemäß Artikel 51 Absatz 2.	(2) Die Fischereifahrzeuge der Union übermitteln ihrem Flaggenmitgliedstaat jährlich die Anzahl der ihnen am Ende jedes Kalenderjahres zugeteilten Instrumentenbojen, einschließlich Instrumentenbojen, die verloren gegangen sind oder aufgegeben und/oder entsorgt wurden, geschichtet nach 1° und unter Auflistung der DFAD-Art. ***Der Mitgliedstaat schichtet*** die Informationen nach Flotte, Jahr, Monat und 1 x 1 Gitter***,*** ***ausgedrückt*** als durchschnittliche tägliche Anzahl aktiver Instrumentenbojen in jeder Schicht. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Informationen gemäß Artikel 51 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 320
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 8 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***Eigentümer von Bojen*** schließen Bojen ein, die vor dem Inkrafttreten des DFAD-Registers eingesetzt wurden und nach Inkrafttreten des DFAD-Registers am 1. Januar 2026 noch aktiv sind.	(5) Die ***Mitgliedstaaten*** schließen Bojen ein, die vor dem Inkrafttreten des DFAD-Registers eingesetzt wurden und nach Inkrafttreten des DFAD-Registers am 1. Januar 2026 noch aktiv sind.

Or. en

Änderungsantrag 321
Volker Schnurrbusch
im Namen der ESN-Fraktion
Siegbert Frank Droese

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 2022/2343
Artikel 30 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass ***für jedes Schiff, das mit einer EM-Ausrüstung ausgestattet ist,*** ein Schiffsüberwachungsplan (VMP) gemäß Anhang 11 ausgearbeitet ***wird, der*** an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermittelt wird***;***	a) sicherstellen, dass ein Schiffsüberwachungsplan (VMP) gemäß Anhang 11 ausgearbeitet ***und*** an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermittelt wird***, die nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob die Einrichtung eines EMS angesichts der Merkmale der nationalen Flotte und der betrieblichen Gegebenheiten angemessen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 322
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, in denen Roter Thun angelandet wird***, für diejenigen Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die in der Liste der Fischereifahrzeuge gemäß Artikel 26 aufgeführt sind und weniger als drei Exemplare Roten Thuns oder weniger als eine Tonne fangen***, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse und der Entfernung zwischen den Fanggründen und dem Hafen oder der Anlandestelle einen kürzeren Zeitraum für die Anmeldung gemäß Absatz 1 festlegen, sofern eine solche kürzere Voranmeldungsfrist die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt.	(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten, in denen Roter Thun angelandet wird, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse und der Entfernung zwischen den Fanggründen und dem Hafen oder der Anlandestelle einen kürzeren Zeitraum für die Anmeldung gemäß Absatz 1 festlegen, sofern eine solche kürzere Voranmeldungsfrist die Fähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt. ***Die Mitgliedstaaten dürfen diese Ausnahmeregelung nur auf die in Artikel 26 genannten Schiffe anwenden, die weniger als drei Exemplare Roten Thuns oder weniger als eine Tonne fangen. Werden zwischen dem Zeitpunkt der Anmeldung und der Ankunft im Hafen Fänge getätigt, so können die geschätzten an Bord befindlichen Mengen an Rotem Thun jederzeit vor der Ankunft geändert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 323
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9
Verordnung (EU) 2023/2053
Artikel 65 b – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun, die sich aus der ***Bewertung der Übertragung*** ergibt, und der erwarteten Anzahl der im Käfig vorhandenen Exemplare zulassen. Ist die	(1a) Die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats kann eine Fehlermarge von bis zu 5 % zwischen der Anzahl der Exemplare von Rotem Thun, die sich aus der ***Umsetzung innerhalb einer Thunfischfarm*** ergibt, und der erwarteten Anzahl der im Käfig vorhandenen Exemplare zulassen. Ist die

Marge größer als 5 %, so ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Exemplaren von Rotem Thun an. Die Freisetzung erfolgt gemäß Anhang XII. Eine Verrechnung der Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig.	Marge größer als 5 %, so ordnet die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats die Freisetzung der entsprechenden Anzahl von Exemplaren von Rotem Thun an. Die Freisetzung erfolgt gemäß Anhang XII. Eine Verrechnung der Unterschiede zwischen verschiedenen Käfigen der Thunfischfarm ist nicht zulässig.

Or. en